

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über die Ortsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

sowie den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

und den

Verwaltungsausschuss

**Verkehrsregelung anlässlich gemeindlicher Veranstaltungen;
Übertragung verkehrsrechtlicher Befugnisse auf die Feuerwehr**

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) obliegt es grds. ausschließlich der Polizei, vor Ort verkehrsregelnde/verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen. Die Feuerwehr darf bei Gefahr im Verzug lediglich Abspermaßnahmen ergreifen (z. B. bei Löscharbeiten von einer öffentlichen Straße aus).

Aus vorstehenden Gründen ist der Einsatz der Feuerwehr zur Absicherung von Umzügen, der aufgrund personeller Engpässe bei der Polizei leider immer häufiger erforderlich wird, (bisher) rechtlich grenzwertig. Der Landesgesetzgeber hat dieses Problem erkannt und hat im Interesse der Aufrechterhaltung gemeindlicher (Traditions-)Veranstaltungen (speziell Umzüge verschiedenster Art) durch Erweiterung des Nds. Brandschutzgesetzes die Möglichkeit eingeräumt, der Feuerwehr durch Ratsbeschluss verkehrsrechtliche Befugnisse zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen zu übertragen.

Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um die bisher schon gebräuchliche Praxis auf eine rechtlich sichere Basis zu stellen. Zu gemeindlichen Veranstaltungen gehören nicht nur solche im engeren Sinne (z. B. Umzüge gemeindlicher Kindergärten), sondern auch solche im ureigensten Interesse der Stadt (z. B. Schützenfestumzüge). Selbstverständlich wird die Verwaltung wie bisher auch in Zukunft bestrebt sein, die Anzahl dieser zusätzlichen Einsätze in Abstimmung mit der Polizei so gering wie möglich zu halten, um die schon jetzt sehr hohe zeitliche Belastung nicht unnötig zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Den Ortsfeuerwehren der Stadt Helmstedt wird gem. § 2 Abs. 6 Nds. Brandschutzgesetz die Befugnis erteilt, zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 StVO im Stadtgebiet Helmstedt verkehrsregelnd tätig zu werden.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)